IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates zum europäischen Filmerbe unter Berücksichtigung der Herausforderungen des digitalen Zeitalters

(2010/C 324/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. IN DER ERWÄGUNG, DASS

— in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige [1] (Empfehlung zum Filmerbe) darauf hingewiesen wird, dass Filme ein wesentlicher Ausdruck des Reichtums und der Vielfalt der Kulturen Europas sind und ein Kulturerbe darstellen, das es für künftige Generationen zu bewahren gilt;

2. UNTER HINWEIS AUF

— den politischen Rahmen zu diesem Thema, der im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen dargestellt ist —

3. NIMMT KENNTNIS VON

— der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa" [2] und SCHLIESST SICH insbesondere der Feststellung AN, dass eine größere Verbreitung und effektivere Nutzung digitaler Technologien den Europäern eine höhere Lebensqualität geben wird, etwa durch neue Kommunikationsmöglichkeiten und einen einfacheren Zugang zu kulturellen Inhalten;

4. IST SICH BEWUSST, DASS

— die mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen gleichzeitig mit den noch immer aktuellen Herausforderungen der analogen Ära und den neuen Herausforderungen des digitalen Zeitalters konfrontiert sind;

— sich die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologien und der Mittel zum Vertrieb und zur Nutzung kultureller Inhalte möglicherweise auf die herkömmlichen Auffassungen von Film, Kino und Kulturerbe auswirken wird;

— das digitale Umfeld den Filmschaffenden und sonstigen Angehörigen der Filmbranche, den Forschern, den Schulen und den Bürgern im Allgemeinen den Zugang zum Filmerbe, auch über Grenzen hinweg, erleichtert. Daher bietet es die Möglichkeit, Kreativität zu entwickeln, den kulturellen Austausch zu intensivieren und einen breiteren Zugang zur Vielfalt der Kulturen und der Sprachen der Europäischen Union zu vermitteln;

— das digitale Zeitalter auch neue Fragen in Bezug auf die langfristige Sammlung, Vorführung und Erhaltung digitalisierter Kopien von analogem Material sowie digitalen Materials aufwirft;

— die Digitalisierung des analogen Materials eine komplexe, kostspielige und langwierige Angelegenheit ist und daher Prioritäten gesetzt werden müssen, wobei insbesondere der Wert des Materials und die Gefahr der Beschädigung des Materials zu berücksichtigen sind;

— der rechtliche Rahmen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums und seine Umsetzung im vertraglichen Kontext ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit gewährleisten müssen, das es den mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen ermöglicht, ihre im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben — insbesondere die Erhaltung und Restaurierung der hinterlegten Werke sowie gegebenenfalls die Bereitstellung des Zugangs zu diesen Werken zu kulturellen und didaktischen Zwecken — wahrzunehmen;

— die politischen Entscheidungsträger, die interessierten Parteien und die Bürger im Allgemeinen stärker dafür sensibilisiert werden müssen, welch dringender Bedarf im Bereich der Sammlung, Restauration und Erhaltung des Filmerbes einschließlich des digitalen Materials besteht;

— im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz neuer Technologien in den mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen eine Verbesserung der Medienkompetenz und der beruflichen Bildung erforderlich ist;

[1] ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 57.
[2] KOM(2010) 245 endg.

— die Erhaltung der ursprünglichen Medienträger trotz der Digitalisierung des Filmerbes von grundlegender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat ferner die Bedeutung der Laboratorien, die in der Lage sind, analoges Material zu restaurieren und zu vervielfältigen;

— das filmbegleitende Material ein wertvoller Bestandteil des Filmerbes ist;

5. BETONT

— seine Entschlossenheit, die mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen bei allen ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übergang zum digitalen Umfeld aktiv zu unterstützen;

— dass die öffentlich-private Partnerschaften bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Institutionen eine ergänzende Rolle spielen können, insbesondere indem sie — zu kulturellen und didaktischen Zwecken — einen breiten Zugang der Öffentlichkeit zu den hinterlegten Werken fördern, wobei die Rechte des geistigen Eigentums zu achten sind;

6. BEGRÜSST MIT INTERESSE

— den ersten [1] und den zweiten [2] Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe;

— die Rahmenvereinbarung zwischen dem Internationalen Verband der Filmproduzenten (Fédération Internationale des Associations de Producteurs de Films/FIAPF) und der Vereinigung der Europäischen Filmarchive (Association des Cinémathèques Européennes/ACE) über die freiwillige Hinterlegung von Filmen in den zentralen Filmarchiven [3];

— die Absicht der Kommission, bis 2010 eine Richtlinie über verwaiste Werke vorzuschlagen, wie sie in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Eine digitale Agenda für Europa“ angekündigt hat;

7. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

— das bestehende Instrumentarium durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Hinterlegung der zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden Filmwerke anzupassen, wobei der Übergang zur digitalen Produktion und zum digitalen Vertrieb zu berücksichtigen ist, und eine entsprechende Anwendung dieses Instrumentariums sicherzustellen;

— die freiwillige Hinterlegung von Filmen und die Anwendung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Internationalen Verband der Filmproduzenten (Fédération Internationale des Associations de Producteurs de Films/FIAPF) und der Vereinigung der Europäischen Filmarchive (Association des Cinémathèques Européennes/ACE) über die freiwillige Hinterlegung von Filmen in den zentralen Filmarchiven zu fördern;

— bei der Festlegung ihrer Kulturpolitik das Filmerbe zu berücksichtigen;

— sicherzustellen, dass der Erhaltung des Filmerbes in der nationalen oder regionalen Filmpolitik insbesondere im Hinblick auf Folgendes Rechnung getragen wird:

a) Festlegung einer langfristigen Strategie für ihr nationales Filmerbe, sowohl für analoge als auch für digitale Bildträger;

b) Berücksichtigung der Kinos der mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen und der anderen auf Filme des Filmerbes spezialisierten Kinos bei der Durchführung ihrer Strategien zur Förderung des Übergangs zum digitalen Kino;

c) Gewährleistung der Hinterlegung aller mit nationalen oder regionalen Mitteln geförderten Filme in einer mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institution und Hinwirken darauf, dass möglichst das gesamte filmbegleitende Material hinterlegt wird;

d) Gewährleistung, dass die mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen — unter Achtung der Rechte des geistigen Eigentums, unbeschadet einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber und unabhängig von der normalen Verwertung des Films — angemessene Rechte in Bezug auf die Archivierung sowie die kulturelle und nichtkommerzielle Nutzung der mit nationalen und regionalen Mitteln geförderten Filme und des filmbegleitenden Materials in Anspruch nehmen können, so dass beispielsweise Folgendes zulässig ist:

— öffentliche Filmvorführungen in den Räumlichkeiten der Institutionen und/oder

— Anfertigung der für Archivierungszwecke benötigten Kopien der Filme auf sämtlichen Trägern und/oder

— Restaurierung des Materials und/oder

— Verwendung des Materials für Ausstellungen und/oder

— Schaffung des organisatorischen Rahmens für die Konsultierung des Materials durch Forscher über gesicherte Internetverbindungen und/oder

— Nutzung digitalisierter Auszüge des Materials zu didaktischen Zwecken und/oder

— Zugang zu Auszügen oder auch zum gesamten Material über öffentliche Plattformen für den Zugang zu kulturellen Online-Inhalten wie Europeana [4] und deren Partnerprojekte oder über Websites von nationalen kulturellen Einrichtungen;

— die Weitergabe und Förderung des Filmerbes, unter Achtung der Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem durch Folgendes zu erleichtern:

a) Austausch von Material zwischen den mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen;

b) Untertitelung von Filmen in möglichst vielen europäischen Sprachen;

— die Bemühungen zur Digitalisierung des Filmerbes zu intensivieren und dessen Zugänglichkeit — insbesondere über Europeana — im Einklang mit den Grundsätzen der digitalen Agenda für Europa zu verbessern;

[1] SEK(2008) 2373.
[2] SEK(2010) 853.
[3] http://acefilm.de/98.html
[4] http://www.europeana.eu

— sich darum zu bemühen, die allgemeine und berufliche Bildung in Bezug auf Filmarchive zu entwickeln, indem beispielsweise spezielle Lehrveranstaltungen in die Bildungs- und Ausbildungssysteme aufgenommen werden und der befristete Austausch von Fachkräften zwischen den mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen im Hinblick auf eine kontinuierliche Fortbildung intensiviert wird;

— Strategien zur langfristigen Erhaltung der digitalisierten Kopien des analogen Materials sowie des digitalen Filmmaterials im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung ([1]) und der diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2006 ([2]) festzulegen;

— die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet fortzusetzen;

8. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

— weiterhin der Frage nachzugehen, wie für die mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen eine ausreichende Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums gewährleistet werden kann, damit ihnen die Wahrnehmung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erleichtert wird;

— den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Rahmen der von ihr eingesetzten Expertengruppe „Kino“ ([3]) fortzusetzen und dem Rat über den Stand der Dinge Bericht zu erstatten;

— weiterhin die Forschung auf dem Gebiet der langfristigen Erhaltung des digitalen Materials und der Zugänglichkeit dieses digitalen Materials in einem mehrsprachigen Umfeld zu fördern, insbesondere in Bezug auf die dauerhafte Nutzbarkeit der digitalen Speichermedien und Datenformate;

— im Rahmen der derzeitigen Beratungen über verwaiste Werke die Fragen zu prüfen, die sich im audiovisuellen Sektor stellen;

9. FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

— die Anwendung der europäischen Normen zur Interoperabilität der Filmdatenbanken zu fördern ([4]) und, falls erforderlich, gemeinsame Normen für die Hinterlegung der digitalen Dateien bei den mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen festzulegen;

— die mit dem digitalen Zeitalter verbundenen Herausforderungen und Chancen für die mit der Erhaltung des Filmerbes betrauten Institutionen ausführlich zu untersuchen;

— die Maßnahmen, die diese Institutionen angesichts dieser Herausforderungen und Chancen durchführen, zu unterstützen, insbesondere wenn sie eine bessere Zugänglichkeit ihrer Sammlungen dank der neuen Technologien zum Ziel haben.

([1]) ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 28.
([2]) ABl. C 297 vom 7.12.2006, S. 1.
([3]) http://ec.europa.eu/avpolicy/reg/cinema/experts/index_fr.htm

([4]) Europäische Normen EN 15744:2009 „Identifikation von Filmen — Mindestsatz von Metadaten für Kinematographische Werke“ und EN 15907 „Identifikation von Filmen — Verbesserung der Interoperabilität eines Minimumsatzes von Metadaten — Datenmengen und Strukturen“.

ANHANG

Politischer Rahmen

— Entschließung des Rates vom 26. Juni 2000 zur Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerbes ([1])

— Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken ([2])

— Übereinkommen des Europarats vom 8. November 2001 zum Schutze des audiovisuellen Erbes ([3])

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2002 zu der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken ([4])

— Entschließung des Rates vom 24. November 2003 zur Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union ([5])

— Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung ([6])

— Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung ([7])

— Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats vom 23. September 2009 an die Mitgliedstaaten zu den nationalen Filmpolitiken und der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen ([8])

— Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2010 zum Thema „Europeana: die nächsten Schritte“ ([9])

([1]) ABl. C 193 vom 11.7.2000, S. 1.
([2]) KOM(2001) 534 endg.
([3]) http://conventions.coe.int/Treaty/FR/Treaties/Html/183.htm
([4]) ABl. C 271E vom 15.11.2003, S. 176.
([5]) ABl. C 295 vom 5.12.2003, S. 5.
([6]) ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 28.
([7]) ABl. C 297 vom 7.12.2006, S. 1.
([8]) CM/Rec(2009) 73.
([9]) ABl. C 137 vom 27.5.2010, S. 19.